



Ra. 173. Q.



1767. Nov. 20.

21

Son Gottes Gnaden Wir
S A R L, Herzog zu
Braunschweig und Lüneburg zc.

fügen hiemit zu wissen: was gestalt Wir höchst
misfällig vernehmen müssen, daß unter den Convi-
ctoribus auf Unserer IULIUS CARLS VNIVERSI-
TAET zu Helmstädt, verschiedene, theils so gar
Landes-Kinder, gefunden werden, welche der
Wohlthat des Convectorii, in Betracht ihrer Lebens-
art, sehr unwürdig sind.

Gleichwie nun ohnehin, vermöge ergangener äl-
terer Gesetze und Verordnungen, diejenigen, welche
durch Ausübung grober Excesse, Störung der öf-
fentlichen Ruhe und Sicherheit, Beleidigung und
Verführung ihrer Commilitonum, und anderes un-
ziemliches Betragen, sich des Genusses dieser Fürst-
lichen Wohlthat auf beständig unfähig machen; also
wollen Wir, daß auch diejenigen, die zwar äußer-
lich einigen Fleiß im Studiren von sich sehen lassen,
die

die Collegia besuchen, auffer solchen aber die übrige edle Zeit nur zum schändlichen Müßiggange, Ueberlauffung und Beschmausung anderer, zumal neu ankommender Studiosorum, auf ihren Stuben, unmäßige Besuchung der öffentlichen Häuser, Stadt- und Dorf-Schäncken, auch Verleit- und Verführung junger Studenten zu einer gleichen unordentlichen Lebensart anwenden, von dem Genusse des Convictorii ebenfalls ausgeschlossen seyn sollen. Zu welchem Ende der jedesmalige INSPECTOR Convictorii hiedurch gnädigst, jedoch ernstlich befehliget wird, auf dergleichen Müßiggänger und Verderber guter Sitten, die ihm nicht unbekannt bleiben können, genaue Aufsicht zu halten, und dieselben ohne Ansehen der Person, und ohne Absicht auf ihre etwa eingereichte Lections-Zettel, oder testimonia, nach Ablauf des praenumerirten Quartals, auch bey größern Vergehungen, noch vor Ablauf desselben, zu dem Genusse des Convictorien Tisches nicht weiter, auch eher nicht wieder zuzulassen, bevor sie nicht durch eine ganz veränderte und zuverlässig gebesserte Lebensart sich solcher Wohlthat wieder würdig gemacht haben, wobey derselbe
zu

zugleich ausdrücklich hiermit angewiesen wird, die unter solchen unartigen Studios etwa befindlichen Landes-Kinder, Uns mit Beyfügung der Ursachen, um welcher Willen sie von dem Genusse des Convictorii ausgeschlossen worden, besonders nachhastig zu machen, damit solche bemerket, und ihrem Verdienste gemäs auch von künftiger Beförderung ausgeschlossen werden können.

Und damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so wollen Wir, das diese Verordnung bey Unserer ACADEMIA IVLIA CAROLINA zum Druck gebracht, gewöhnlicher Orten, auch in dem Convictorio selbst, angeschlagen, und so wol einem jeglichen derjenigen, die jeso wirklich des Convictorii genieffen, als auch hinkünftig einem jeden neuen Convictori, bey seiner reception, ein Exemplar davon, nebst den gewöhnlichen Legibus Convictorii, zugestellet werden solle. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Fürslichen Geheiß

heimen = Canzeley = Siegels. Begeben in Unserer
Stadt Braunschweig, den 26^{ten} Novemb.
1767.

S A R S,
Herzog zu Br. u. Lüneb.



J. H. v. Böttcher.

Kg 5709

40

ULB Halle

3

006 307 337

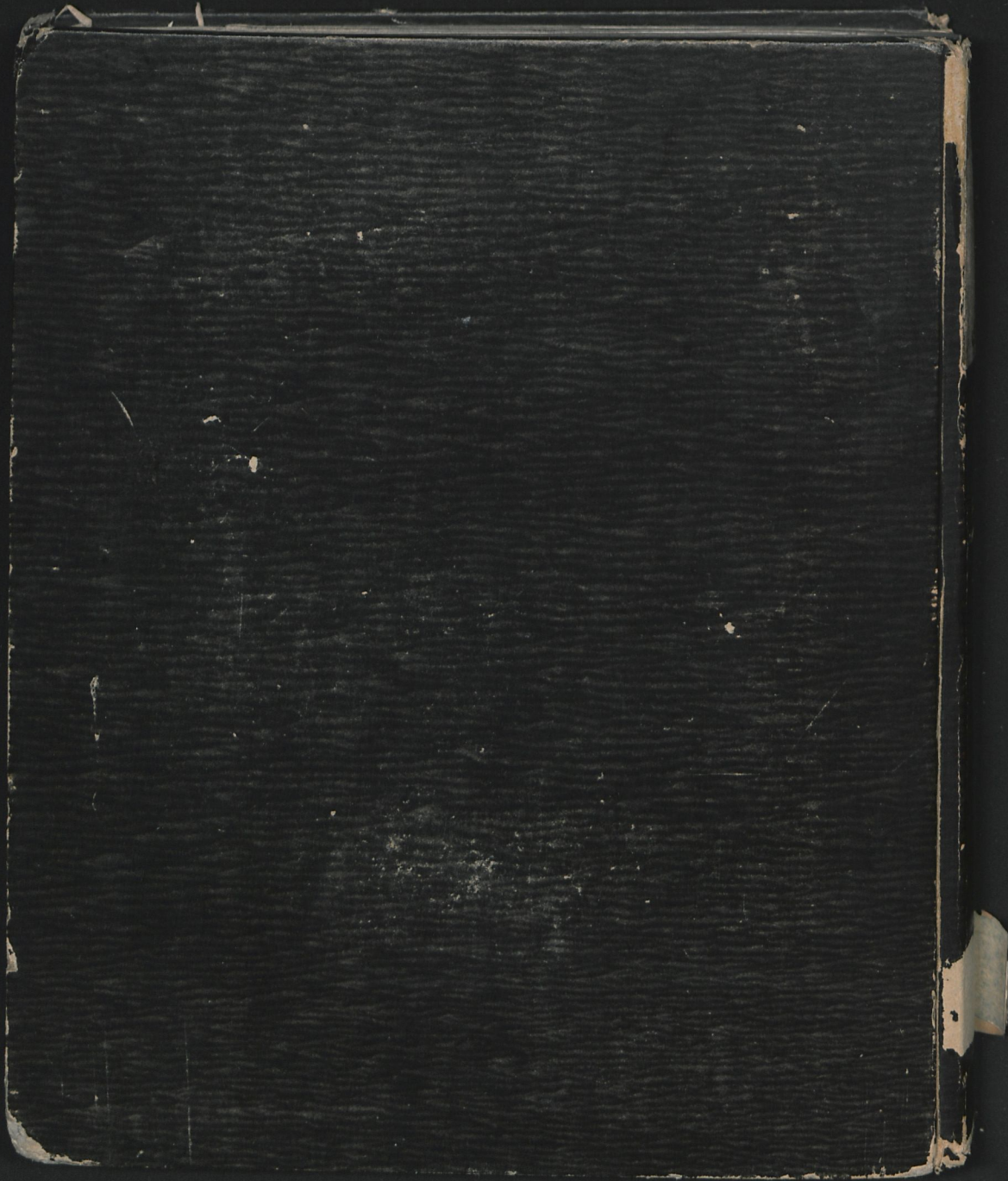


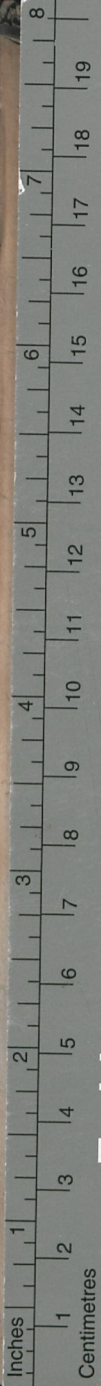
KD 18

W 17

NE







Farbkarte #13

B.I.G.



ottes Gnaden Wir
 R S, Herzog zu
 schweig und Lüneburg zc.
 wissen: was gestalt Wir höchst
 müssen, daß unter den Convi-
 IVLIVS CARLS VNIVERSI-
 ot, verschiedene, theils so gar
 gefunden werden, welche der
 ictorii, in Betracht ihrer Lebens-
 sind.

ohnehin, vermöge ergangener äl-
 terordnungen, diejenigen, welche
 ober Excesse, Stöhrung der öf-
 d Sicherheit, Beleidigung und
 Commilitonum, und anderes un-
 n, sich des Genusses dieser Fürst-
 f beständig unfähig machen; also
 auch diejenigen, die zwar außer-
 Studiren von sich sehen lassen,
 die